

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 15

Artikel: Ein Faltblatt der ungarischen Handelsagenten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Bottich I des Apparates, welcher mit Wasser von ungefähr 35° gefüllt ist, wird der zu röstende Flachs etwa 12 Stunden unter öfters wiederholtem Herausheben und Eintauchen mit jenem Wasser in Berührung gebracht, um die im Wasser löslichen Bestandteile zu extrahieren. Nach dieser Operation erfolgt ein auf die gleiche Weise durchzuführendes Spülen des aus Bottich I ausgehobenen und abgetropften Flachses in Bottich II, um die Reste der löslichen Bestandteile möglichst zu beseitigen. Das im Bottich II zurückbleibende Spülwasser wird nach ev. erfolgtem Filtrieren in den vorher entleerten Bottich I übergeführt, um zur Extraktion von frischem Flachs zu dienen, der nunmehr dem oben beschriebenen Arbeitsgang unterworfen wird.

Der von seinen löslichen Bestandteilen befreite, aus Bottich II herausgehobene Flachs wird darauf in Bottich III dem eigentlichen Röstprozesse unterworfen, d. h. er wird in diesem Bottich etwa 60 Stunden lang mit 15 bis 30° warmem und mit Röstpilzen versetztem Wasser unter öfterem Eintauchen und Herausheben behandelt, um auf diese Weise die unlöslichen harzigen Bestandteile und dergl. in lösliche Produkte überzuführen. Um diese nunmehr löslichen Produkte vollständig zu entfernen, erfolgt schließlich ein Spülen des fertig gerösteten Flachses in Bottich IV. Die in Bottich III und IV enthaltenen, an Röstpilzen sich allmählich anreichernden Lösungen werden ganz oder zum Teil, solange als angängig und nach event. Filtern für die nachfolgende Röstung neuen aus Bottich kommenden Flachses benutzt.



Veredelung der Hanffaser. Wir lesen im Petersburger Herold: Gegenwärtig ist eine bedeutende Belebung in der Tau- und Seilproduktion zu beobachten wo es in Aussicht steht, die vom Ingenieur Schewelin erfundene Art der Bearbeitung von Hanfstroh und die Veredelung von Hanffaserstoff nach dem Prinzip der Veredelung von Leinenfaserstoff anzuwenden. Die Möglichkeit einer chemisch-mechanischen Bearbeitung des Hanfstrohs läßt die Entwicklung solcher Fabriken oder Stationen in den Kulturrayons dieses Gewächses zu und wie verlautet, hat die Petersburger Taufabrik von Got die Absicht, eine solche Produktion in den Hanfzentren zu organisieren. Gegenwärtig ist die Fabrik an den Details der Einrichtung von Stationen dort interessiert, wo das traditionelle Weichen des Hanfes bisher einen äußert ungleichen und teuren Hanffaserstoff ergab. Mit der Entwicklung dieser Sache wird nicht nur die Hanffaserproduktion, sondern in erster Reihe auch die Kultur dieses Gewächses steigen und noch die Einnahme in der Volkswirtschaft vermehren, wo bisher der Hanf im Saatumsatz keine feste Stelle einnehmen kann, und zwar infolge des Mangels produktiver Mittel und demnach seines vorteilhaften Absatzes.



Unterscheidung der gebleichten, mercerisierten und nitrierten Gespinste und Gewebe aus Baumwolle von rohen Gespinsten dieser Art.

Für die Unterscheidung der gebleichten, mercerisierten und nitrierten Baumwollgespinste und Gewebe von den rohen gibt in Deutschland die „Anleitung für die Zollabfertigung“ eine Darstellung der vorangegangenen chemischen Behandlung der fraglichen Gespinste und Anweisungen für ihre auf chemischem Wege auszuführende Untersuchung. Diese Vorschriften haben sich jedoch als unzulänglich erwiesen, so daß seit einiger Zeit Versuche im Gange sind, die Unterlagen für eine Abänderung der heutigen Bestimmungen schaffen sollen. Von der Berliner Lehranstalt für Zollbeamte ist die Einführung des als Glimm-Methode bezeichneten Verfahrens angeregt worden.

Hierzu hat die Berliner Handelskammer in folgenden Ausführungen Stellung genommen:

„Die von uns befragten Interessenten sind der Auffassung,

dass die Glimm-Methode im allgemeinen geeignet sei für die Unterscheidung gebleichter, mercerisierter und nitrierter Garne und Gewebe aus Baumwolle von rohen Garnen und Geweben dieser Art. In der Geschäftspraxis wird für diesen Zweck das Glimmverfahren fast immer angewendet. Die Entstehung von Asche nach dem Auslöschen der Flamme ist jedoch, wie uns mitgeteilt wird, nicht als einziges sicheres Kennzeichen dafür anzusehen, daß es sich in dem betreffenden Fall um rohes Baumwollgarn handelt. Rohe Baumwollgarne hinterlassen allerdings nach dem Auslöschen der Flamme Asche. Letzteres tritt aber vielfach auch bei mercerisierten und gebleichten Garnen ein. Hier hängt das Entstehen von Asche von dem Vorhandensein anorganischer Salze ab, die vom Bleichen häufig in Garnen übrig bleiben, insbesondere aber in erheblichen Mengen dann vorhanden sind, wenn die gebleichten Garne künstlich beschwert worden sind. Es wird bezweifelt, daß ein vollständiges Auswaschen der Salze möglich sei. Das Oeffentliche Warenprüfungsamt zu Berlin berichtet uns ebenfalls, daß die von ihm angestellten Nachprüfungen ergeben haben, daß das Glimmverfahren bei einigermaßen geübter Ausführung als brauchbare Methode für die Unterscheidung der rohen Garne von den gebleichten und mercerisierten gelten kann. Auch halbgebleichte Garne (angebleichte) haben bei den Versuchen des Warenprüfungsamtes nach dem Verlöschen der Flamme ein Verschwinden der Glimmuspitze gezeigt. Es dürften demnach keine Bedenken gegen die Einführung des Glimmverfahrens für die Zwecke der Zollabfertigung geltend zu machen sein.“



Ein Fachblatt der ungarischen Handelsagenten.

Unter dem Titel „A Magyar Kereskedelmi Képviselő“ (Der ungarische Handelsvertreter) ist am 1. Mai 1912 in Budapest die erste Nummer des ungarischen Fachorganes der Handelsagenten erschienen, dessen Redaktion in den Händen der Rechtsanwälte Dr. Bertalan Brügler und Dr. Lajos Szente ruht. In einem besonderen Artikel beschäftigt sich der Rechtsanwalt Dr. Lajos Szente mit der Kodifikation des Agentenrechtes; nachdem er die Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich beleuchtet und insbesondere den vom Sekretär Dr. Bloch in Wien ausgearbeiteten Entwurf, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsagenten, besprochen hat, bringt er auch einen kurzen Abriss über die Rechtsentwicklung in Ungarn, welchem wir folgende interessante Stelle entnehmen: „Bei uns in Ungarn ist das Agententum als wirtschaftliche Institution seit Jahrzehnten eingebürgert, aber das Recht ist noch nicht reif geworden, weder die Literatur noch die richterliche Praxis würdigt gebührend diese wichtige Materie. Die richterliche Praxis sieht in dem Agenten bloß einen Mäklér, dessen Wirkungskreis nur in der Vermittlung der Geschäfte besteht, bald wieder betrachtet sie ihn einfach als Handlungsbewillmächtigten und wendet deren Gesetze an. — Diese Auffassung teilt auch Dr. Arnold Balogh in seinem im Juristischen Vereine im Jahre 1897 gehaltenen Vortrag unter dem Titel „Die Rechtsstellung der Handelsagenten“. Nach seiner Auffassung gibt das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und Agenten zu keinen wesentlichen Komplikationen Anlaß. Umso wichtiger sei die Frage, wie das Rechtsverhältnis gegenüber Dritten sei. Zu dieser Zeit war nämlich am XI. Ung. Juristenkongreß die Auffassung vorherrschend, daß der Unfug im Ratengeschäfte solange nicht aufhören werde, bis die Agentenfrage nicht eine gesetzliche Regelung erhält. — Mit anderen Worten, damals beschäftigte man sich weniger mit der Regelung des Agentenrechtes; man dachte vielmehr an die Zurechtweisung der Agenten, als an die Klärung ihrer rechtlichen Lage. Der Handelsagent war damals noch eine unangenehme Vermittlungsperson, die das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien zu einander nur trübte dadurch, daß jene das Geschäft nicht unmittelbar, sondern

durch den Agenten schlossen. — Darum legte der Juristenkongreß Wert darauf, daß nicht das Verhältnis zwischen dem Agenten und seinem Geschäftshause, sondern seine Stellung gegenüber dem vertragschließenden Dritten geregelt werde. Seitdem vergingen 15 Jahre, aber eine große Entwicklung auf diesem Gebiete ist nicht zu erkennen. Es beginnt zwar der rechtliche Begriff des Handelsagenten sich zu klären und die interessierten Fachkreise beginnen auch sich mit dieser Frage zu beschäftigen (so verfertigte auch ich einen Gesetzentwurf betreffend die Handelsagenten, welcher samt Begründung jetzt der Vereinsenquete vorliegt), aber wir sind noch nicht soweit gelangt, daß die Regierungskreise sich mit dieser Frage beschäftigt hätten. Hoffen wir aber, daß der neueste Schritt des Nachbars Oesterreichs auch diese Frage mit einem großen Schritte weiterbringen wird.“ — Die Redaktion des „Handelsagent“, der wir diese Zeilen entnehmen, hat das Erscheinen des ungarischen Organes auf das wärmste begrüßt und hofft, dass dasselbe die Interessen des ungarischen Handelsagentenstandes parallel mit ihrem Organ fördern wird.

Provision^t des Vermittlers.

In einem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin wird hierzu folgende Stellung eingenommen: Nach allgemeinem Geschäftgebrauch ist die Provision eines Vermittlers in dem Augenblick verdient, in dem das Geschäft von beiden Teilen bestätigt ist. Fällig ist der Provisionsanspruch im allgemeinen erst dann, wenn die Ware ganz oder teilweise geliefert bzw. bezahlt ist. Die Provision ist trotz unterbliebener Ausführung zu bezahlen, wenn der Käufer der Auftraggeber des Vermittlers ist und durch sein Verschulden nicht geliefert wird, oder wenn der Verkäufer den Auftrag erteilt hat und durch sein Verschulden das Geschäft nicht erfüllt wird. (24. April 1912.)

Die Grands Magasins du Printemps, Paris, in Südamerika.

Das große Pariser Warenhaus „Grands Magasins du Printemps“ wird demnächst in Südamerika Agenturen einrichten. Zu diesem Zweck begibt sich der Chef der Exportabteilung, Herr Elscheverry, im August nach Buenos Aires und ebenso Herr Laprade, ein Oberbeamter derselben Abteilung, nach Lima. Die Firma beabsichtigt auch in Iquique (Chile) und in Valparaiso einen Vertreter zu bestellen.

Das große Pariser Kaufhaus „Galeries Lafayette“ dehnt seinen Wirkungskreis immer mehr aus. Von seinem Eindringen in Deutschland haben wir bereits mehrfach berichtet. Jetzt hat sich die Firma auch nach Italien gewendet. Sie wird dort am 1. September eigene Vertretungen in Rom, Mailand und Neapel einrichten.

Kleine Mitteilungen

Die Bezeichnung „Liberty“ für Seidensatin freigegeben. Die Aktien-Gesellschaft Liberty u. Co. in London hatte gegen eine Hamburger Firma, die die Bezeichnung „Liberty“ auf Gewebe anwendete, die nicht Erzeugnisse der Londoner Liberty Co. waren, einen Prozeß anhängig gemacht, um den Schutz des Namens zu erwirken. Das Landgericht Hamburg hatte mit Urteil vom 3. April 1911 entschieden, daß „Liberty“ für leichte, glänzende Gewebe eine Warenbezeichnung darstelle, die Gemeingut geworden sei und die Eigenschaft einer Individualbezeichnung verloren habe, indessen nur insoweit, als es sich um Seidensatin handle, während diese Feststellung für alle übrigen von der Hamburger Firma vertriebenen Stoffe nicht gelte. — Das Hanseatische Oberlandesgericht ist der Entscheidung des Hamburger Landgerichtes in allen Punkten beigetreten.

Für 10,000 M. Seidenstoffe gestohlen. Bei einem Einbruch in der Jerusalemerstraße 5—6 in Berlin erbeuteten in der vergangenen

Woche Diebe Blusen und Seidenstoffe im Werte von 10,000 M. Sie nahmen ihren Weg über das Dach des Nebenhauses, sprangen von dort auf einen Balkon und drangen in die Geschäftsräume des dritten Stockes ein. Dort wählten sie in dem Seidenwarengeschäft von Löwindorff für etwa 6000 M. Seidenwaren und in dem angrenzenden Geschäft von Leopold und Oschewski für 4000 M. Blusen und Seidenwaren, aus. Die Beute brachten die Diebe über die Dächer hinweg in Sicherheit. Bis jetzt fehlt noch jede Spur von den Dieben.

Kontrolle der kaufmännischen Buchführung in Rußland. Die „Lodzer Zeitung“ berichtet: Ein neues Gesetz über Geschäftsbücher soll demnächst in Kraft treten, wonach jeder Kaufmann und Gewerbetreibende ohne Rücksicht auf den Umfang seines Betriebes verpflichtet sein wird, staatlich beglaubigte Geschäftsbücher, und zwar ein Journal und ein Bilanzbuch zu führen. In den Büchern dürfen unter keinen Umständen Radierungen vorgenommen werden. Etwaige Fehler sind durch Stornierungen oder Durchstreichung (mit roter Tinte) zu korrigieren. Alle Geschäftsbücher müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Spätestens nach Verlauf von 6 Monaten muß die Bilanz über das abgelaufene Operationsjahr der zustehenden Behörde vorgelegt werden.

Einem eigenartigen Unfall ist der Großkaufmann Knoop, Mitinhaber der bekannten Baumwollimportfirma Knoop & Fabarius in Bremen zum Opfer gefallen. Beim Verlassen der Baumwollbörsen fiel ihm am 19. Juli ein Stück des Simses auf den Kopf, sodaß er ohnmächtig zu Boden fiel und mit einer schweren Schädelverletzung ins Krankenhaus gebracht werden mußte. An den Folgen dieses Unfalls ist dann der Verletzte am folgenden Tage verschieden.

Fachschulinformationen.

Preußische Fachschule für Textilindustrie (Webschule) in Crefeld. Die Schülerzahl betrug im

	Sommer 1911	Winter 1911/12
Fabrikationskurs	66	60
Musterzeichnerkurs	1	3
Näh- und Stickereikurs	88	100
Sonntagskurs	157	140

Die Schule beteiligte sich an der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung in Crefeld im Frühjahr 1911. Die guten Leistungen der Schule wurden durch Verleihung der Urkunde zur goldenen Medaille anerkannt. — Zu der in Berlin im Februar und März 1912 veranstalteten Ausstellung „Die Frau in Haus und Beruf“ erbat sich die Firma Seidenhaus Michels & Co. die Unterstützung der Schule, die in der Weise geschah, daß die aus den deutschen Kolonien Deutsch-Ost-Afrika und Kamerun stammenden Cocons, sowie aus diesem Material hergestellte Schappegarne, Stoffe und Sammte auf dem Stande der Firma zur Ausstellung gelangten.

Im letzten Jahre wurden aufgestellt: Ein mechan. Schnellläuferstuhl von Diedrichs, für Grège mit Rollengegenzug und Schrägbalgenbewegung, ein mech. zweischütziger Sammtstuhl von H. Schroers, eine Doppelhubschaffmaschine „Reform“, Geschenk der Firma Schwarzenbach & Ott in Langnau, ein elektrischer Polwächter von Ed. Corty, Crefeld und mehrere Elektromotore.

Färber- und Appreturschule in Crefeld. Im Jahr 1911 wurde die Anstalt von 97 Schülern besucht; von diesen hatten 14 schon auf der technischen Hochschule Chemie studiert; 69 Schüler waren vor ihrem Eintritt längere Zeit in Färbereien, Druckereien usw. praktisch tätig. Um den Unterricht möglichst praktisch zu gestalten, ist beabsichtigt, einen kleinen fabrikmäßigen Betrieb mit mehreren Arbeitern einzurichten, mit denen die Schüler dann zusammen arbeiten sollen. — In der Druckerei wurde der Spritzmalerei große Aufmerksamkeit geschenkt, ebenso fand die Batikfärberei weitgehende Beachtung. — Nachfragen nach gut vorgebildeten Färbereichemikern und Färbetechnikern ließen häufig ein; manche Stellen konnten aus Mangel an Bewerbern nicht besetzt werden.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.